



Bekanntmachung des Amtes Kisdorf

Verkauf und Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Anlässlich des bevorstehenden Jahreswechsels weise ich auf die gesetzlichen Vorschriften über den Verkauf und das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern hin.

1. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse 2, z. B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge an Personen unter 18 Jahren ist verboten (§ 22 Abs. 3 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Artikel 232 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328). Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z. B. von Eltern an die Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird.
2. Das im Rahmen der neuen Einschränkungen zur Eindämmung des Coronavirus angekündigte Verkaufsverbot für Feuerwerk zum Jahreswechsel 2020/2021 wird durch die Bundesregierung voraussichtlich durch Änderung der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) geregelt.
3. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen Feuerwerkskörper der Klasse 2 auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 23 Abs. 2 Satz 2 1. SprengV).
4. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen (§ 23 Abs. 1, 1. SprengV) und Naturschutzgebieten ist verboten.
5. Auf Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Flächen, auf denen zu Silvester 2020 und Neujahr 2021 mit verstärktem Personenaufkommen zu rechnen ist, dürfen Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. Diese Bereiche sowie zeitliche Beschränkungen werden durch das Gesundheitsamt des Kreises Segeberg in Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden, durch Allgemeinverfügung festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.

Ansonsten wird gemäß § 24 (2) 1. SprengV in Verbindung mit § 2 (2) Nr. 2 b.) der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 269) in der zzt. geltenden Fassung zusätzlich Folgendes angeordnet:

1. Pyrotechnische Gegenstände mit starker Knallwirkung der Klasse 2 dürfen nur am 31.12.2020 ab 18.00 Uhr bis zum 01.01.2021 um 2.00 Uhr abgebrannt werden.
2. In den Gemeinden des Amtes Kisdorf Hüttblek, Kattendorf, Kisdorf, Oersdorf, Sievershütten, Struvenhütten, Stukenborn, Wakendorf II und Winsen ist eine Vielzahl von Grundstücken mit Reetdachhäusern vorhanden. Reetdachhäuser werden aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandempfindlich beurteilt. In der Vergangenheit haben Feuerwerksraketen u. ä. wiederholt mit Reet eingedeckte Gebäude in Brand gesetzt.

Um Brandgefahren durch das Abbrennen von Feuerwerksraketen und anderen Feuerwerkskörpern aus Anlass des Jahreswechsels 2020/2021 vorzubeugen, wird das ohnehin vom 02.01. bis 30.12. bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 im Umkreis von 200 m um die Grundstücke, die mit Reetdachgebäuden bebaut sind, für Feuerwerksraketen, Batterien, Bombetten und Abschussbecher aus Gas- oder Schreckschusswaffen auch auf den 31.12.2020 und 01.01.2021 ausgedehnt. Für andere Feuerwerkskörper der Klasse 2 wie z.B. Bodenfeuerwerke, Kanonenschläge und Knallfrösche wird ein Schutzabstand von 50 m zu Reetdachhäusern festgesetzt. Die entsprechenden Pläne mit den dargestellten Bereichen, in denen ein generelles Abbrennverbot besteht, sind in den o. g. Gemeinden ausgehängt.

Verstöße gegen die genannten Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

24568 Kattendorf, den 15.12.2020

Gez.: Ahrens
Amtsvorsteher